

**Ludwig Schleritzko**  
Landesrat

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 19.12.2018

zu Ltg.-446/A-5/76-2018

~~-Ausschuss~~

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 18. Dezember 2018

B. Schleritzko-F-24/032-2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Ecker MA betreffend Top-Jugend-Ticket, eingebracht am 13. November 2018, Ltg.-446/A-5/76-2018, kann ich folgendes mitteilen:

Die Grundlage für das Top-Jugendticket stellt das Jugendticket dar. Das Jugendticket beruht auf bundesgesetzlichen Regelungen (Familienlastenausgleichsgesetz FLAG 1967), nach denen der Bund die tariflich vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung u.a. der SchülerInnen von und zur Schule (nur auf Schulwegen) und für Lehrlinge von und zur Ausbildungsstätte übernimmt.

Der Erhalt eines Jugendtickets ist an bestimmte gesetzlich verankerte Grundvoraussetzungen gebunden. So hat der Gesetzgeber u.a. normiert, dass die besuchte Bildungseinrichtung öffentlich oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet oder eine Schule sein muss, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 76/1985) als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde oder als Privatschule die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung gemäß § 11 des Privatschulgesetzes (BGBl. Nr. 244/1962) besitzt.

Da das Top-Jugendticket ein vom damaligen Bundesministerium für Familien und Jugend und ein von den Ländern initiiertes „Upgrade“ des Jugendtickets zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im gesamten Raum des Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) darstellt, setzt dieses daher die gleichen Grundvoraussetzungen wie das Jugendticket voraus.

Bei der Schülerfreifahrt handelt es sich um eine familienpolitische Leistung des Bundes. So wird die allgemeine Schülerfreifahrt im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) geregelt und vom Bund aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds bezahlt. Den eigentlichen Preis der Fahrausweise bezahlt dann in der Folge der Bund für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland an die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH in ihrer Funktion als Verbundorganisationsgesellschaft für diese Bundesländer. Die Anspruchsberechtigung ist bundesgesetzlich geregelt und somit Angelegenheit des Bundes.

Abschließend verweise ich auf den Antrag Ltg.-395/A-2/4-2018 welcher einstimmig in der Landtagssitzung vom 22. November 2018 beschlossen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

LR Schleritzko eh.